

Meisterbrief bleibt Voraussetzung für Selbständigkeit

Der Große Befähigungsnachweis ist und bleibt das Fundament für die Leistungsfähigkeit des Handwerks und Voraussetzung für die Selbständigkeit. Das erklärten Dieter Philipp, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), und Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, anlässlich einer gemeinsamen Pressekonferenz Ende Dezember in Berlin.

„Bei den nunmehrigen Überarbeitungen des Handwerksrechts war stets klar, daß der Große Befähigungsnachweis als grundsätzliche Voraussetzung für eine Selbständigkeit im Handwerk nicht nur erhalten, sondern, mehr noch, gestärkt werden soll. Bei der Fortentwicklung des Handwerksrechts sind die Beiträge und die gedanklichen Ansätze aus dem Handwerk aufgegriffen worden und in die Konzeption eingeflossen“, erklärte der Handwerkspräsident. Bund und Länder haben nach Anhörung und Beteiligung des Handwerks nun Grundsätze zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Ausübung eines Handwerks, die sogenannten „Leipziger Beschlüsse“, aufgestellt.

Zu den wichtigsten Regelungsbereichen zählen:

- Außerhalb des Handwerks erworbene, der Meisterprüfung vergleichbare Qualifikationen, werden als Zugang zur Existenzgründung im Handwerk oder zur Übernahme eines bereits bestehenden Handwerksbetriebes anerkannt. Dies gilt

nicht nur für die Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule, sondern auch für im wesentlichen fachlich vergleichbare Industriemeister- oder Technikerprüfungen und andere Prüfungen.

- Qualifizierte handwerkliche Mitarbeiter von Unternehmen, die in Folge einer Ausgliederung handwerklicher Leistungen oder einer Umstrukturierung handwerklicher Betriebe arbeitslos werden oder drohen, arbeitslos zu werden, sollen die Möglichkeit zur Selbständigkeit im Handwerk erhalten.
- Wenn sich für jemanden die günstigste Gelegenheit ergibt, einen Betrieb zu übernehmen, kann dies nicht an der fehlenden Meisterprüfung scheitern, wenn diese umgehend nachgeholt wird.
- Ein Ausnahmefall zur Selbständigkeit im Handwerk liegt auch bei fortgeschrittenem Alter vor. So wird davon ausgegangen, daß bei einem Lebensalter von etwa 47 Jahren die Ablegung der Meisterprüfung nicht mehr zumutbar ist. Diese Altersgrenze wird in den Fällen angemessen verkürzt werden können, wenn jemand langjährig (20 Jahre), etwa als Geselle in dem betreffenden Handwerk tätig war und Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen hat.

Auch wenn in diesen Fällen auf die Ablegung der Meisterprüfung ganz oder befristet verzichtet wird, bleibt es dabei, daß die für eine einwandfreie Ausübung des jeweiligen Handwerks erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden müssen. Philipp unterstrich, daß die Vorzüge der Meisterprüfung zunehmend auch in Europa wahrgenommen würden.

„Verstärkt werden in der Europäischen Union fachliche Qualifikationen als Voraussetzung für eine Selbständigkeit aufgebaut – in Anlehnung an das deutsche Modell. In Frankreich war

bis vor zwei Jahren lediglich der Besuch eines Existenzgründungsseminars gefordert, heute ist für wichtige Handwerksberufe eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung Pflicht“, machte Philipp deutlich.

In diesem Zusammenhang begrüßt das Handwerk, daß bei den Verhandlungen der EU-Regierungschefs in Nizza die Notwendigkeit der Einstimmigkeit beim Zugang zu Ausbildung und Beruf in der jetzigen Form bestätigt wurde (Artikel 47 Absatz 2 EG-Vertrag). Philipp kritisierte die vom Bundesfinanzminister geforderten Haushaltskürzungen und die so provozierten Streichungen und Umschichtungen im Haushalt des Bundeswirtschaftsministers: „Es kann nicht sein, daß gerade die starren Subventionsblöcke erhalten bleiben, während bei den gestaltbaren Ausgaben gekürzt wird. Denn bei den gestaltbaren Ausgaben handelt es sich etwa in unserem Fall um gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie die überbetriebliche Unterweisung im Handwerk. Bund und Länder dürfen sich hier nicht immer stärker zu Lasten des Handwerks zurückziehen.“ So wäre es fatal, wenn etwa die Weiterentwicklung der Berufsbildungszentren im Handwerk zu Kompetenzzentren durch weitere Sparmaßnahmen behindert würde.

Hier seien die finanziellen Vorleistungen der Handwerksorganisation erheblich. Die Innovationskraft der Betriebe könne lediglich nur nachhaltig gesteigert werden wenn die Förderung der technischen Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und die Einrichtung der Technologietransferstellen fortgeführt werde. □